



Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in Grundschulen

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Stadt Sinzig bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der **Hellenbachschule Grundschule Westum** für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern **von 07:00 – 08:00 Uhr und von 12:00 – 15:00 Uhr** dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 01.08.2014, Amtsblatt S. 224).

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in. Bei Personalausfall kann kurzfristig die Betreuung abgesagt werden.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr (richtet sich nach dem Schuljahresbeginn) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem Träger, vertreten durch das Sekretariat der Schule.

Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und der Vergabekriterien (Anlage) der Stadt Sinzig.

Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderung der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes
- **Zahlungsverzug – Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.**

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet, ist eine Rückkehr in die Betreuung nicht möglich.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten und sie endet mit der Betreuungszeit.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

Sinzig, den 04/07/2024



Für den Träger



Für die Schulleitung

STADT
SINZIG

Sinzig, Mai 2023

Platzvergabe der Betreuenden Grundschule

Ausgangssituation

Derzeit bietet die Stadt Sinzig als Schulträgerin von drei Grundschulen das Betreuungsangebot der „Betreuenden Grundschule“ (BGS) als freiwilliges Angebot an. Ein Anspruch auf die Betreuung besteht nach derzeitiger Gesetzeslage noch nicht. Trotz dessen hat die Stadt Sinzig ein großes Interesse daran, eine adäquate Betreuung und Förderung der Kinder im Grundschulalter bereits heute bedarfsgerecht anzubieten. Aufgrund jüngster Entwicklungen zeichnet sich ab, dass mit Blick auf die aktuellen räumlichen u. ggf. personellen Rahmenbedingungen eine Vergabe der BGS-Plätze auf Grundlage von Kriterien relevant wird.

Zielsetzung

- Das Verfahren ist transparent, einheitlich und gerecht
- Die Platzvergabe erfolgt nach festgelegten Kriterien
- Das Aufnahmeverfahren wird in allen Grundschulen – soweit erforderlich – verbindlich umgesetzt
- Unterstützung der Familien bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kriterien

1. Alter des Kindes, d. h. Erst- und Zweitklässler erhalten bevorzugt Angebot
2. Soziale Gründe (bspw. aneinerziehendes Elternteil, schwierige familiäre Verhältnisse)
3. Berufstätigkeit der Eltern
4. Wunsch der Eltern